

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2026

[Beschluss \(EU\) 2026/66](#)

Änderung mehrerer bestehender Beschlüsse zum EU-Umweltzeichen, mit dem der Geltungszeitraum der Umweltkriterien und der zugehörigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für verschiedene Produktgruppen verlängert wird. Betroffen sind Textilerzeugnisse (bis 31. Dezember 2028), Bettmatratzen (bis 31. Dezember 2030), Möbel (bis 31. Dezember 2029), Schuhe (bis 31. Dezember 2028) sowie Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis (bis 31. Dezember 2029). Der Beschluss wurde am 6. Jänner 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/79](#)

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/165 hinsichtlich der Veröffentlichung harmonisierter Normen für Druckgeräte, darunter nahtlose Stahlrohre, Formstücke zum Einschweißen, Kupfer und Kupferlegierungen, unbefeuerte Druckbehälter, Flansche und Verbindungen, Industriearmaturen sowie Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässigen Überdruck zur Unterstützung der Richtlinie 2014/68/EU. Der Beschluss wurde am 13. Jänner 2026 kundgemacht und trat am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft; bestimmte Nummern des Anhangs gelten ab dem 13. Juli 2027.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/80](#)

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Maschinen, insbesondere für netzbetriebene Schredder und Häcksler im Gartenbereich. Dabei wird die Norm EN 50434:2014 mit Einschränkungen neu aufgenommen, da sie für Maschinen mit Zerkleinerungseinrichtungen über 300 min⁻¹ keine vollständige Konformitätsvermutung hinsichtlich bestimmter Sicherheitsanforderungen begründet. Der Beschluss wurde am 13. Jänner 2026 kundgemacht und trat am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/76](#)

Beschluss über die Verwendung von ozonabbauenden Stoffen als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/590 und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/372/EU. Die Liste der Betriebe mit Anlagen, in denen solche Stoffe unter bestimmten Bedingungen weiterhin eingesetzt werden dürfen, wurde aktualisiert. Gleichzeitig wurden Obergrenzen für Wiederbefüllung, Verbrauch und Emissionen anhand der gemeldeten Mengen und des künftigen Bedarfs angepasst. Der Beschluss wurde am 14. Jänner 2026 kundgemacht; der Beschluss 2010/372/EU wird aufgehoben, Bezugnahmen darauf gelten künftig als Bezugnahmen auf den neuen Beschluss.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/82](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich der harmonisierten Norm für Offshore-Krane für allgemeine Verwendung. In Anhang I wird die Tabellenzeile 22 gestrichen und durch die neue Norm EN 13852-1:2025 („Krane – Offshore-Krane – Teil 1: Offshore-Krane für allgemeine Verwendung“) ersetzt. Der Beschluss wurde am 14. Jänner 2026 kundgemacht und tritt am selben Tag in Kraft; die Streichung der bisherigen Norm (Nummer 1 des Anhangs) gilt jedoch erst ab dem 14. Juli 2027.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/104](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1200 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Airedale PAA product family“. Die Kommission folgt den Stellungnahmen der ECHA und genehmigt die von Rigest Trading (Irland) Limited beantragten Anpassungen der Unionszulassung. Die Verordnung wurde am 16. Jänner 2026 kundgemacht und tritt am 5. Februar 2026 in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/116](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2321 über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ausgestellten Recyclingfähigkeitsbescheinigung für Schiffe. Das aktualisierte Muster wird an die Vorgaben des internationalen Hongkonger Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen angepasst und ergänzt insbesondere die Anforderungen im Zusammenhang mit Gefahrstoffinventar und Schiffsrecyclingplan. Der Beschluss wurde am 19. Jänner 2026 kundgemacht und tritt am 9. Februar 2026 in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/121](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ausgestellten Bescheinigung des Gefahrstoffinventars für Schiffe. Das aktualisierte Muster soll mit dem Hongkonger Übereinkommen über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen in Einklang stehen und ist auch für Schiffe relevant, die zum Recycling verbracht werden. Der Beschluss wurde am 19. Jänner 2026 kundgemacht und tritt am 9. Februar 2026 in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/141](#)

Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Nordkalk CL 90-Q“ und Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1482. Das Produkt darf ab dem 12. August 2026 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden; vorhandene Lagerbestände dürfen ab dem 12. Februar 2027 nicht mehr verwendet werden. Kundgemacht am 23. Jänner 2026, Inkrafttreten am 12. Februar 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/156](#)

Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Nutrinova® Potassium Sorbate BFX Granules“ (Zulassungsnummer EU-0035029-0000). Die Zulassung gilt vom 15. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2036. Kundgemacht am 26. Jänner 2026, Inkrafttreten am 15. Februar 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/158](#)

Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Product Family“ (Zulassungsnummer EU-0031657-0000). Die Zulassung gilt ebenfalls vom 15. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2036. Kundgemacht am 26. Jänner 2026, Inkrafttreten am 15. Februar 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/151](#)

Veröffentlichung der Fundstellen harmonisierter Normen für Schnellkühler/-froster zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2015/1095. Aufgenommen wird insbesondere die Norm EN ISO 22042:2021 (inkl. Änderung A1:2024) zu Klassifizierung, Anforderungen und Prüfbedingungen für Schnellkühl- und Schockfrostkabinen im gewerblichen Gebrauch. Kundgemacht am 26. Jänner 2026, Inkrafttreten am selben Tag.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/153](#)

Veröffentlichung der Fundstelle einer harmonisierten Norm für Schweißgeräte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1784. Neu aufgenommen wird die Norm EN 14717:2024 („Schweißen und verwandte Prozesse - Umweltcheckliste“). Kundgemacht am 27. Jänner 2026, Inkrafttreten am selben Tag.

[Richtlinie \(EU\) 2026/192](#)

Änderung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG hinsichtlich Cobalt: In Anhang II Anlage A wird eine neue Ausnahmeregelung eingefügt, wonach Cobalt (CMR 1B) in bestimmten Fällen zulässig bleibt, etwa als Verunreinigung in nichtrostendem Stahl, in stromleitenden Spielzeugteilen oder in Neodym-Magneten, sofern diese nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Kundgemacht am 29. Jänner 2026, Inkrafttreten am 18. Februar 2026; Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bis 29. Juli 2026, Anwendung ab 29. August 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/193](#)

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 durch Aktualisierung des Anhangs mit neuen bzw. angepassten harmonisierten Normen für Medizinprodukte, u.a. zu neurochirurgischen Implantaten, biologischer Beurteilung, klinischen Prüfungen, chirurgischen Implantaten, Sterilisation und Biokompatibilität. Kundgemacht am 30. Jänner 2026, Inkrafttreten am selben Tag.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/197](#)

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 durch Aktualisierung des Anhangs mit

harmonisierten Normen für In-vitro-Diagnostika, insbesondere zur Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge und zur Bereitstellung von Herstellerinformationen. Kundgemacht am 30. Jänner 2026, Inkrafttreten am selben Tag.

[Berichtigung zur Verordnung \(EU\) 2025/2052](#)

Redaktionelle Korrektur in Anhang II Tabelle 4: Die Überschrift wird präzisiert, indem „adaptive externe Netzteile“ durch „externe Netzteile“ ersetzt wird. Kundgemacht am 2. Februar 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/277](#)

Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Group“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung wird dem Unternehmen ARKEMA FRANCE mit der Zulassungsnummer EU-0035039-0000 erteilt und gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung entsprechend der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang. Die Unionszulassung gilt vom 26. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2036. Die Verordnung wurde am 9. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/287](#)

Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Divodes FG Family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung wird Diversey Europe Operations B.V. mit der Zulassungsnummer EU-0034601-0000 erteilt und gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Unionszulassung gilt vom 1. März 2026 bis zum 29. Februar 2036. Die Verordnung wurde am 6. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/284](#)

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/451 über harmonisierte Normen für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung). Der Anhang I des Beschlusses wird entsprechend dem Anhang des neuen Durchführungsbeschlusses angepasst. Der Beschluss wurde am 9. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2025/2509](#) (Sicherheit von Spielzeug)

Korrektur: Auf Seite 23 wird die Überschrift von „CHAPTER IV“ auf „KAPITEL IV“ berichtigt. Die Berichtigung wurde am 9. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/286](#)

Die Verordnung gewährt eine Ausnahme von bestimmten Verboten der F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 für Kältsysteme, die in der Halbleiterindustrie eingesetzt werden. Abweichend von den Beschränkungen des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen bestimmter ortsfester Kühler mit fluorierten Treibhausgasen zugelassen:

- Kühler mit einer Kühlleistung bis einschließlich 12 kW, die F-Gase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder benötigen, dürfen in Verkehr gebracht werden, sofern sie entsprechend Artikel 12 Absatz 2 der F-Gase-Verordnung gekennzeichnet sind.
- Kühler mit einer Kühlleistung über 12 kW, die unter -50 °C betrieben werden und F-Gase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder benötigen, dürfen ebenfalls in Verkehr gebracht werden, sofern sie entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Durchführungsverordnung wurde am 11. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Ausnahme gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029.

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) über Batterien und Altbatterien

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Februar 2026 wurde eine sprachliche Berichtigung einzelner Formulierungen der Batterieverordnung veröffentlicht. Die Änderungen betreffen Artikel 3 Absatz 1 (Begriffsbestimmungen):

- Nummer 8 „Batterie mit externem Speicher“: Die Formulierung wird grammatikalisch berichtigt. Statt „dass seine Energie“ muss es korrekt heißen, „dass ihre Energie“.
- Nummer 17 „Bereitstellung auf dem Markt“: Die Definition wird sprachlich präzisiert. Statt „jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe“ lautet die korrekte Formulierung „jede

entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe“. Die Berichtigung betrifft ausschließlich sprachliche Fehler; der materielle Regelungsgehalt der Verordnung (EU) 2023/1542 bleibt unverändert.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/336](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung des Wirkstoffs Permethrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 (Holzschutzmittel) und 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) wird verschoben. Das bisherige Ablaufdatum gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1090/2014 wird auf 31. Oktober 2028 verlängert. Der Beschluss wurde am 17. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/337](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung des Wirkstoffs Alpha-Cypermethrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) wird verschoben. Das bisherige Ablaufdatum gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/405 wird auf 31. Dezember 2028 verlängert. Der Beschluss wurde ebenfalls am 17. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/312](#)

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Maltodextrin als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Genehmigung wird unter den im Anhang der Verordnung festgelegten Bedingungen erneuert. Gleichzeitig wird der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend angepasst. Die Genehmigung gilt vom 3. März 2026 bis zum 3. März 2041. Die Verordnung wurde am 11. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 1. April 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/321](#)

Änderung der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Maleinsäurehydrazid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Dazu werden der Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1506 sowie der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 angepasst. Die Genehmigung des Wirkstoffs bleibt vom 1. November 2017 bis zum 31. Oktober 2032 befristet. Die Verordnung wurde am 13. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

[Änderung der VOC-Anlagen-Verordnung \(VAV\)](#)

Mit der Verordnung wird die VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) geändert. Es wird ein neuer § 1a (BVT-Schlussfolgerungen) eingefügt, der klarstellt, dass bei IPPC-Anlagen abweichende oder zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nach der GewO 1994 von der VAV unberührt bleiben. Weiters wird § 12 um einen Abs. 2 ergänzt, der das Inkrafttreten der Änderungen regelt, und § 15 neu gefasst, wonach durch die Verordnung Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt wird. Zusätzlich wird im Allgemeinen Teil des Anhangs 1 klargestellt, dass das Bedrucken eines Artikels im Zuge einer Beschichtungstätigkeit als Teil der Beschichtungstätigkeit gilt. Die Verordnung wurde am 25. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und tritt am 26. Februar 2026 in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/357](#)

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2200 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HCl Disinfecting Toilet Bowl Cleaner“. Der Anhang der ursprünglichen Verordnung wird entsprechend angepasst. Kundgemacht am 19. Februar 2026, Inkrafttreten zwanzig Tage nach Veröffentlichung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/367](#)

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2030 mit verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „PAL IPA PRODUCT FAMILY“. Der Anhang wird durch den Anhang der neuen Verordnung ersetzt. Kundgemacht am 20. Februar 2026, Inkrafttreten zwanzig Tage nach Veröffentlichung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/373](#)

Genehmigung von Formaldehyd, freigesetzt aus Reaktionsprodukten von Paraformaldehyd und 2-

Hydroxypropylamin (Verhältnis 1:1), als alter Wirkstoff für Biozidprodukte der Produktarten 2, 11 und 13. Genehmigung gültig vom 1. Juni 2027 bis 31. Mai 2032. Kundgemacht am 23. Februar 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/377](#)

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für *Bacillus sphaericus* 2362 (Serotyp H5a5b, Stamm ABTS1743) zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 auf 31. Dezember 2028.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/378](#)

Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Etofenprox für Biozidprodukte der Produktarten 8 und 18. Behandelte Waren mit diesem Wirkstoff dürfen ab 11. September 2026 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/379](#)

Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/1487 und (EU) 2025/434, die zuvor die Ablaufdaten der Genehmigung von Etofenprox verschoben hatten.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/380](#)

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für 2-Propanol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 2 und 4 auf 31. Dezember 2028.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/381](#)

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Tebuconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf 30. Juni 2027.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/385](#)

Genehmigung von Formaldehyd, freigesetzt aus Reaktionsprodukten von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 3:2), als alter Wirkstoff für Biozidprodukte der Produktarten 2, 6, 11, 12 und 13. Genehmigung gültig vom 1. Juni 2027 bis 31. Mai 2032. Kundgemacht am 23. Februar 2026, Inkrafttreten zwanzig Tage nach Veröffentlichung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/351](#)

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Spinosad gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Genehmigung wird unter den im Anhang I der Verordnung festgelegten Bedingungen erneuert. Gleichzeitig wird der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend angepasst.

Die Genehmigung gilt vom 1. April 2026 bis zum 1. April 2041.

Die Verordnung wurde am 19. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 1. April 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/355](#)

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyrimethanil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Genehmigung wird unter den im Anhang I der Verordnung genannten Bedingungen erneuert; der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird entsprechend geändert. Die Genehmigung gilt vom 1. Mai 2026 bis zum 30. April 2041.

Die Verordnung wurde ebenfalls am 19. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt ab dem 1. April 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/398](#)

Mit dieser Verordnung wird die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 geändert, um die Überprüfung der Wirkstoffe Metconazol und Chinolin-8-ol im Rahmen des Erneuerungsverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestimmten berichterstattenden und mitberichterstattenden Mitgliedstaaten zuzuweisen. Hintergrund ist, dass die Genehmigungen dieser Wirkstoffe bereits erneuert wurden:

- Metconazol: Genehmigung erneuert bis 31. August 2031 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1749).

- Chinolin-8-ol: Genehmigung erneuert bis 30. Juni 2032 (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1152).

Da bislang keine Mitgliedstaaten mit der weiteren Überprüfung dieser Wirkstoffe im Rahmen des Erneuerungsverfahrens betraut waren, wird diese Zuständigkeit nun festgelegt. Dazu wird Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 entsprechend geändert.

Die Verordnung wurde am 19. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 1. April 2026.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/372](#)

Mit dieser Verordnung wird der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 geändert, indem die Laufzeit der Genehmigung zahlreicher Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel verlängert wird. Die Änderungen betreffen die in den Teilen A, B und E des Anhangs angeführten Wirkstoffe; dabei wird jeweils das Datum der Befristung der Genehmigung (Spalte 6) angepasst. Zu den betroffenen Wirkstoffen zählen unter anderem: 1-Decanol, 1-Naphthylacetamid, 1-Naphthylessigsäure, 6-Benzyladenin, Aluminiumsulfat, Boscalid, Dodin, Esfenvalerat, Eugenol, Fenpyroximat, Fluazifop-P, Fluazinam, Fluometuron, Fluopyram, Flutolanil, Geraniol, Malathion, Penoxsulam, Pinoxaden, Prohexadion, Proquinazid, Prosulfuron, Pyrethrine, Pyridaben, Pyrimethanil, Sintofen, Spiroxamin, Schwefel und Thymol. Die neuen Ablaufdaten der Genehmigungen reichen – je nach Wirkstoff – bis zwischen 2027 und 2030 (z. B. Pyrimethanil bis 30. Juni 2027, Boscalid bis 31. März 2028, Pyridaben bis 31. Jänner 2030, Pinoxaden bis 31. Dezember 2029). Die Verordnung wurde am 23. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/375](#)

Mit diesem Beschluss wird die Fundstelle einer harmonisierten Norm zur Unterstützung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Konkret betrifft dies die Norm EN ISO 20387:2020 - *Biotechnologie - Biobanking - Allgemeine Anforderungen an das Biobanking* (ISO 20387:2018), geändert durch EN ISO 20387:2020/A11:2024. Diese Norm legt allgemeine Anforderungen an den Betrieb von Biobanken fest, insbesondere hinsichtlich Qualität, Kompetenz, Unparteilichkeit sowie der Handhabung und Verwaltung biologischer Proben und zugehöriger Daten. Der Durchführungsbeschluss wurde am 23. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/387](#)

Mit der Verordnung wird das Format der Europäischen Technischen Bewertung (ETB) gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 festgelegt. Die ETB enthält einen allgemeinen Teil (Identifizierungs- und Verwaltungsangaben) und einen spezifischen Teil (technische Informationen zum Bauprodukt). Das Format ist im Anhang der Verordnung festgelegt. Kundgemacht am 24. Februar 2026, Inkrafttreten zwanzig Tage nach Veröffentlichung.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/448](#)

Mit dem Beschluss wird die europäische Liste der Abwrackeinrichtungen für Schiffe aktualisiert. Schiffe dürfen zum Recycling nur in Einrichtungen behandelt werden, die auf dieser Liste stehen. Der Beschluss wurde am 2. März 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am 5. März 2026 in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/390](#)

Das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft darf die nationale Maßnahme zur Bereitstellung und Verwendung des Biozidprodukts „Vectobac WG“ zur Bekämpfung invasiver exotischer Stechmücken bis zum 2. Mai 2027 verlängern. Das Produkt darf nur an Orten eingesetzt werden, an denen solche Mücken nachgewiesen wurden.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/473](#)

Änderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Iodine based products – CID LINES NV“. Produkte der Produktart 4 durften bis 27. Februar 2026 in Verkehr gebracht und bis 26. August 2026 verwendet werden.

[Berichtigung des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2025/1810](#)

Korrektur einer Normbezeichnung im Anhang: Statt „EN 14373:2021/A1:2025“ lautet die richtige Bezeichnung „EN 14373:2021+A1:2025“. Veröffentlichung im Amtsblatt am 3. März 2026.

[Berichtigung des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2022/1954](#)

Korrektur des Titels der Norm EN ISO 12217-2:2017: Statt „Nicht-Segelboote“ muss es „Segelboote ab 6 m Rumpflänge“ heißen. Veröffentlichung im Amtsblatt am 3. März 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/401](#)

Der Durchführungsbeschluss enthält die aktualisierte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeografischen Regionen Europas im Rahmen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Gleichzeitig werden die früheren Durchführungsbeschlüsse (EU) 2024/428, (EU) 2025/238, (EU) 2025/239, (EU) 2025/240, (EU) 2025/242, (EU) 2025/244, (EU) 2025/251, (EU) 2025/256 und (EU) 2025/257 aufgehoben. Veröffentlichung im Amtsblatt am 6. März 2026.

[Verordnung \(EU\) 2026/405](#)

Mit der Verordnung wird die bisherige Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien aufgehoben und ein neuer Rechtsrahmen für Detergenzien und Tenside geschaffen. Die Verordnung enthält insbesondere neue Vorgaben zu:

- Detergenzien mit Mikroorganismen,
- digitalen Kennzeichnungen und digitalen Produktpässen,
- Datenblättern über Inhaltsstoffe,
- Bevollmächtigten für Hersteller außerhalb der EU,
- Nachfüllstationen,
- biologischer Abbaubarkeit bestimmter Stoffe,
- Phosphorgehalten sowie
- Dosierungs- und Kennzeichnungsanforderungen.

Zudem werden Anforderungen an tierversuchsfreie Testverfahren festgelegt. Die Verordnung wurde am 2. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Empfehlung \(EU\) 2026/510](#)

Mit der Empfehlung wird der europäische Bewertungsrahmen für „inhärent sichere und nachhaltige“ Chemikalien und Materialien (SSbD-Rahmen) überarbeitet. Ziel ist es, Chemikalien und Materialien über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg sicherer, nachhaltiger und schadstoffärmer zu gestalten sowie Forschung und Innovation in diesem Bereich zu fördern. Die Details des Bewertungsrahmens sind im Anhang der Empfehlung festgelegt. Die Empfehlung wurde am 10. März 2026 kundgemacht.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/488](#)

Mit der Durchführungsverordnung wird die Unionszulassung für das Biozidprodukt SatPax® 70/30 IPA geringfügig geändert. Konkret wird die Haltbarkeitsdauer des Produkts von zwei auf drei Jahre verlängert. Alle übrigen Angaben der bisherigen Unionszulassung bleiben unverändert. Die Durchführungsverordnung wurde am 5. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/55](#)

Mit der Delegierten Verordnung wird Anhang II Teil A der Verordnung (EU) 2017/852 ergänzt. Ab dem 31. Dezember 2025 sind Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr bestimmter quecksilberhaltiger Produkte verboten. Betroffen sind Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken sowie Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schalter und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilberhöchstgehalt von 20 mg je Bauteil. Ausgenommen sind Verwendungen für Forschungs- und Entwicklungszwecke. Die Verordnung wurde am 17. März 2026 kundgemacht und tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Berichtigung des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2021/76](#)

Redaktionelle Fehler zu harmonisierten Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge werden korrigiert. Dabei werden insbesondere fehlerhafte Verweise auf eine Mitteilung sowie Formulierungen zu den Geltungszeiträumen harmonisierter Normen berichtigt. Die Berichtigungen wurden am 5. März 2026 kundgemacht.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/546](#)

Harmonisierte Normen für Maschinen und technische Ausrüstungen werden aktualisiert und berichtigt. Betroffen sind unter anderem Verpackungsmaschinen, geländegängige Stapler, Nahrungsmittelmaschinen, Krane, Seilbahnen, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Aufzüge, Rettungsgeräte, handgeführte Werkzeuge, Erdbaumaschinen und Abfallsammelfahrzeuge. Zudem wird eine Berichtigung zu Einschränkungen bei harmonisierten Normen für Schredder und Häcksler vorgenommen. Der Durchführungsbeschluss wurde am 13. März 2026 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Artikel 2 gilt ab dem 13. Januar 2026, Nummer 1 des Anhangs ab dem 20. Januar 2027.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/550](#)

Harmonisierte Normen für elektrische Schiffsantriebe sowie für den Schutz vor dem Überbordgehen und Mittel zum Wiedereinsteigen bei kleinen Wasserfahrzeugen werden angepasst. Der Durchführungsbeschluss wurde am 13. März 2026 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 13. August 2027.

[Berichtigung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2025/656](#)

Sprachliche und inhaltliche Klarstellungen zu Normen für das kabellose Aufladen, elektrische Straßensysteme, Vehicle-to-Grid-Kommunikation und Wasserstoffversorgung werden vorgenommen. Insbesondere werden Verweise auf „leichte Nutzfahrzeuge“ durch „Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge“ ergänzt. Die Berichtigung wurde am 10. März 2026 kundgemacht.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/576](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/578](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/579](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/619](#)

Mit den Durchführungsbeschlüssen werden die Ablaufdaten bestehender Genehmigungen bestimmter Wirkstoffe für Biozidprodukte verschoben. Betroffen sind basisches Kupfercarbonat, Kupferhydroxid und Kupfer(II)-oxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 sowie Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14. Die Genehmigungen für die kupferhaltigen Wirkstoffe werden jeweils bis zum 31. Juli 2029 verlängert, jene für Alpha-Chloralose bis zum 31. Dezember 2027. Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2026/576, 2026/578 und 2026/579 wurden am 18. März kundgemacht, der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/619 am 20. März 2026. Inkrafttreten erfolgt jeweils am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/577](#)

Mit der Durchführungsverordnung wird 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) unter bestimmten Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 11 genehmigt. Die Genehmigung gilt ab dem 1. Juli 2027 und ist bis zum 30. Juni 2032 befristet. Die Durchführungsverordnung wurde am 18. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/700](#)

Mit der Durchführungsverordnung werden verwaltungstechnische Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Taski-Room Care-Suma Family based on Lactic Acid“ vorgenommen. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2651 wird entsprechend angepasst. Die Durchführungsverordnung wurde am 20. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/599](#)

Mit dem Durchführungsbeschluss wird aus den Reaktionsprodukten von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 1:1) freigesetztes Formaldehyd nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 genehmigt. am 20. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Berichtigung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2024/2770](#)

Mit der Berichtigung werden sprachliche und inhaltliche Anpassungen zu den Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugsmittel und Wasserrückhaltepolymere vorgenommen. Dabei wird insbesondere klargestellt, dass nur Anhang II Nummer 1 ab dem 17. Oktober 2028 gilt. Zudem werden Formulierungen zu den Anforderungen an bestimmte Polymere in EU-Düngeprodukten berichtigt. Die Berichtigung wurde am 24. März 2026 kundgemacht.

[Richtlinie \(EU\) 2026/706](#)

Die Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU wird aktualisiert. Ziel ist insbesondere die Erleichterung des Einsatzes von Messanlagen für Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen, Druckgaszapfsäulen, Elektrizitäts- und Gaszählern sowie Wärmemengenzählern. Zudem werden Digitalisierung, intelligente Messtechnik und der Einsatz neuer Gase wie Wasserstoff stärker berücksichtigt. Die Richtlinie wurde am 20. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Beschluss \(EU\) 2026/681](#)

Mit dem Beschluss überträgt die Europäische Kommission bestimmte Durchsetzungsmaßnahmen nach der EU-Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Betroffen sind insbesondere komplexe Fälle illegaler Abfallverbringungen mit grenzüberschreitender Dimension und potenziell schwerwiegenden Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit. Zudem wird sichergestellt, dass OLAF Zugang zu den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen erhält. Der Beschluss wurde am 27. März 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/59](#)

Mit der Delegierten Verordnung wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von den pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften für Verpackungsmaterial aus Holz geschaffen. Betroffen sind Munitionskisten aus den USA, die unter Kontrolle des US-Verteidigungsministeriums stehen und vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden. Die Ausnahme betrifft insbesondere Anforderungen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung von Pflanzenschädlingen. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1456 verlängert. Die Delegierte Verordnung wurde kundgemacht und tritt am 15. April 2026 in Kraft. Die Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2030.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/760](#)

Damit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 um weitere harmonisierte Normen für Medizinprodukte ergänzt. Neu aufgenommen werden Normen für Dampf-Klein-Sterilisatoren für medizinische Zwecke, Edelstahl-Dampfkessel sowie Hörgeräte. Der Durchführungsbeschluss wurde am 7. April 2026 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/741](#)

Verwaltungstechnische Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Ecolab UA BPF 1-Propanol“ werden vorgenommen. Betroffen sind insbesondere Änderungen von Handelsnamen sowie Herstellerangaben. Die Durchführungsverordnung wurde am **31. März 2026 kundgemacht** und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/747](#)

Der Wirkstoff Bixlozone wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend geändert. Die Genehmigung gilt vom 21. April 2026 bis 21. April 2036. Die Durchführungsverordnung wurde am 1. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/749](#)

Verwaltungstechnische Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Evonik's Hydrogen Peroxide Product Family“ werden vorgenommen. Betroffen sind insbesondere Änderungen bei Handelsnamen, Herstellern und Herstelleranschriften. Die Durchführungsverordnung wurde am 1. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/750](#)

Die Biozidproduktfamilie „ECA Disinfect skin Product family 7“ erhält eine Unionszulassung. Die Zulassung gilt vom 21. April 2026 bis 31. März 2036. Die Durchführungsverordnung wurde am 1. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/823](#)

Verwaltungstechnische Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Divosan PAA products“ werden vorgenommen. Betroffen sind insbesondere Änderungen bei Produktionsstätten sowie Hersteller- und Adressangaben. Zudem wird der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2587 vollständig ersetzt. Die Durchführungsverordnung wurde am 16. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/829](#)

Das Biozidprodukt „Bioxal – Soproper“ erhält eine Unionszulassung. Die Zulassung gilt vom 6. Mai 2026 bis 30. April 2036. Die Durchführungsverordnung wurde am 16. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/835](#)

Die Unionszulassung für die „SICO Biocidal Product Family“ wird aufgehoben. Die betroffenen Biozidprodukte dürfen ab dem 2. November 2026 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden; vorhandene Lagerbestände dürfen ab dem 1. Mai 2027 nicht mehr verwendet werden. Die Durchführungsverordnung wurde am 16. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/870](#)

Die Genehmigung für den Wirkstoff Paraffinöl (CAS 8042-47-5) wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erneuert und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend geändert. Die Genehmigung gilt vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2041. Die Durchführungsverordnung wurde am 22. April 2026 kundgemacht, tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 1. April 2026.

[Berichtigung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/351](#)

Mit der Berichtigung werden Datumsangaben in den Sonderbestimmungen zur Genehmigung des Wirkstoffs Spinosad korrigiert. Dabei wird das Datum des Berichts zur Erneuerung der Genehmigung von „11. Dezember 2025“ auf „21. Januar 2026“ geändert. Die Berichtigung wurde am 17. April 2026 kundgemacht.

[Verordnung \(EU\) 2026/859](#)

Anhang XVII der REACH-Verordnung wird um Beschränkungen für 2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT) in Erzeugnissen ergänzt. Ziel ist es, die Einfuhr und Verwendung von 2,4-DNT-haltigen Produkten in der EU zu beschränken, da für den Stoff keine Zulassungen gemäß REACH beantragt wurden. Ab dem 10. Mai 2027 dürfen Erzeugnisse mit einem Gehalt von 0,1 Gew.-% oder mehr 2,4-Dinitrotoluol grundsätzlich nicht mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Ausnahmen gelten unter anderem für Explosivstoffe, bestimmte militärische Anwendungen, Munition von Sicherheitskräften, Spielzeug, Medizinprodukte und Lebensmittelkontaktmaterialien. Für bestimmte Anwendungen in Kraftfahrzeugen – insbesondere Mikrogasgeneratoren für Sicherheitsgurtstraffer und Motorhauben-Aktuatoren sowie Ersatzteile – gelten die Beschränkungen ab dem 11. Mai 2029. Bereits vor dem 11. Mai 2027 in Verkehr gebrachte Erzeugnisse sind ausgenommen. Die Verordnung wurde am 21. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Richtlinie \(EU\) 2026/805](#)

Die Wasserrahmenrichtlinie, die Grundwasserrichtlinie sowie die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik werden geändert. Ziel ist ein verstärkter Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser durch strengere Umweltqualitätsnormen und eine erweiterte Überwachungspflicht der Mitgliedstaaten. Die Liste der relevanten Schadstoffe wird aktualisiert und umfasst unter anderem Arzneimittel, Pestizide, Bisphenole und PFAS. Zudem werden erstmals Vorgaben eingeführt, die das kombinierte Risiko mehrerer Stoffe berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten werden zu einer strengeren Überwachung und Berichterstattung verpflichtet. Die neuen Standards sind grundsätzlich bis Ende 2039 umzusetzen, für bestimmte Stoffe in Oberflächengewässern gelten kürzere Fristen bis 2033. Die Richtlinie wurde veröffentlicht und wird mit 10. Mai 2026 wirksam.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/331](#)

Leistungsklassen für das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/3110 werden festgelegt. Ziel ist eine harmonisierte und an den aktuellen Stand von Technik und Markt angepasste Einstufung von Bauprodukten. Die Leistungsklassen sind im Anhang der Verordnung festgelegt. Die Verordnung wurde am 21. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/803](#)

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2584 wird aktualisiert. Dabei werden referenzierte harmonisierte Normen angepasst und neue Normen aufgenommen. Die Einhaltung harmonisierter Normen begründet eine Konformitätsvermutung hinsichtlich der einschlägigen Anforderungen des EU-Harmonisierungsrechts. Der Beschluss wurde am 7. April 2026 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Nummern 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17 des Anhangs gelten ab dem 13. Oktober 2027.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/891](#)

GEA Farm Technologies erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Products“. Die Zulassung gilt vom 14. Mai 2026 bis zum 30. April 2036. Die Durchführungsverordnung wurde am 24. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/899](#)

Verwaltungstechnische Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HYPRED's octanoic acid based products“ werden vorgenommen. Betroffen sind insbesondere die Hinzufügung von Handelsnamen sowie Änderungen und Ergänzungen von Herstellungsorten und Herstellerangaben. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/579 wird entsprechend angepasst. Die Durchführungsverordnung wurde am 27. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/900](#)

Reckitt Benckiser Production (Poland) Sp z o.o. erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Lactic Acid Product Family“. Die Zulassung gilt vom 17. Mai 2026 bis zum 30. April 2036. Die Durchführungsverordnung wurde am 27. April 2026 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Delegierter Beschluss \(EU\) 2026/429](#)

Bestimmte Unternehmen, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten verwenden, werden von den in der PPWR vorgesehenen Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate ausgenommen. Hintergrund ist, dass die ausschließliche Verwendung wiederverwendbarer Verpackungen in diesen Bereichen zu unverhältnismäßig hohen Anpassungskosten führen kann. Die allgemeinen Wiederverwendungsziele gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2025/40 bleiben jedoch weiterhin anwendbar. Unternehmen können dabei Verpackungsformate mit geringerer Wiederverwendungsquote durch andere Formate mit höherer Wiederverwendungsquote ausgleichen. Der Beschluss tritt am 26. Mai 2026 in Kraft.

[Berichtigung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/312](#)

Mit der Berichtigung wird das Anwendungsdatum der Durchführungsverordnung (EU) 2026/312 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Maltodextrin korrigiert. Anstelle des 1. April 2026 gilt die Verordnung ab dem 3. März 2026. Die Berichtigung wurde am 30. April 2026 kundgemacht.

[Berichtigung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/355](#)

Mit der Berichtigung wird das Anwendungsdatum der Durchführungsverordnung (EU) 2026/355 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyrimethanil korrigiert. Anstelle des 1. April 2026 gilt die Verordnung ab dem 1. Mai 2026. Die Berichtigung wurde am 30. April 2026 kundgemacht.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/901](#)

Fundstellen europäischer Produktnormen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit wurden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Betroffen sind unter anderem Normen für Kinderbetten, Kinderhochstühle, Fahrräder, Feuerzeuge, Laserprodukte, Sport- und Trainingsgeräte sowie schwimmende Freizeitartikel. Gleichzeitig wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 aufgehoben. Für bestimmte in Anhang II angeführte Normen gilt die bisherige Regelung jedoch weiterhin bis zum 27. Oktober 2027. Der Durchführungsbeschluss wurde am 27. April 2026 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2026/989](#)

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich harmonisierter Normen für Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe wird geändert. Die bisherige Norm wird gestrichen und durch die neue Norm EN 13616-1:2025 für Überfüllsicherungen mit Schließeinrichtung ersetzt. Der Beschluss wurde am 5. Mai 2026 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Streichung der bisherigen Norm gilt ab dem 5. Oktober 2027.